

Aktenzeichen: 4 AZN 309/90
Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 18. September 1990
- 4 AZN 309/90 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 28. September 1988
Wiesbaden - 7 Ca 5471/88 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 26. Januar 1990
Frankfurt am Main - 15 Sa 150/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 12. November 1986: § 1 Abs 2 Abschnitt VII Nr 5; Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe (Verfahrenstarifvertrag) vom 19. Dezember 1983 in der Fassung vom 12. Dezember 1984 und 17. Dezember 1985; § 1 Abs 2 Abschnitt VII Nr 6

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Anwendung der Ausnahmegvorschrift des § 1 Abs 2 Abschnitt VII VTV-Bau, wenn arbeitszeitlich nicht überwiegende Teiltätigkeiten aus Gewerben des Abschnitts VII zusammen arbeitszeitlich überwiegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 309/90

15 Sa 150/89 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18. September 1990 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 26. Januar 1990 – 15 Sa 150/89 – wird auf Kosten der Klägerin als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin ist als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach näherer tariflicher Maßgabe die Einzugsstelle für die Beiträge der baugewerblichen Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland zu den Sozialkassen des Baugewerbes. Sie nimmt die Beklagte auf Auskunftserteilung nach den allgemeinverbindlichen Verfahrenstarifverträgen für das Baugewerbe für die Zeit von Mai 1986 bis September 1987 in Anspruch. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt die Klägerin die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Beschwerde.

Die fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form begründet wurde.

Soweit die Klägerin ihre Nichtzulassungsbeschwerde auf Divergenz stützt, muß sie im einzelnen darlegen, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAGE 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Klägerin behauptet, das Landesarbeitsgericht habe fallübergreifend den abstrakten Rechtssatz aufgestellt, im Rahmen der Ausnahmegvorschrift des Abschnitts VII des § 1 Abs. 2 VTV-Bau - jedenfalls aber innerhalb der dortigen Regelungen der Nr. 6 VTV 1983 bzw. Nr. 5 VTV 1986 - könnten alle Teiltätigkeiten addiert werden, um dadurch zu einem arbeitszeitlichen Überwiegen "ausgenommener Teiltätigkeiten" zu gelangen, ungeachtet der Frage, welche Qualifikation ein solcher "Mischbetrieb" dann haben könnte. Tätigkeiten des Steinmetzhandwerks einerseits sowie des Natur- und Kunststein be- und verarbeitenden Gewerbes andererseits könnten jeweils weniger als 50 % der Gesamtarbeitszeit ausmachen, um dann in der Summe die Anwendung der Ausnahmegvorschrift zu rechtfertigen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob aus den Ausführungen des anzufechtenden Urteils solche abstrakten Rechtssätze herausgelesen werden können. Denn die Klägerin hat keinen hiervon abweichenden Rechtssatz aus einem angezogenen Urteil dargelegt. Soweit sich die Klägerin auf das Senatsurteil vom 23. November 1988 - 4 AZR 452/88 - (AP Nr. 101 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau) be ruft, hat sie nur dargelegt, daß der Senat in dem angezogenen Urteil ausgeführt hat, Betriebe des Natur- und Kunststein be- und verarbeitenden Gewerbes und Betriebe des Steinmetzhandwerks fielen unter die Ausnahmegvorschrift der Nr. 6 des Abschnitts VII VTV. Die Klägerin hat aber nicht dargelegt, daß der Senat hinsichtlich von Teiltätigkeiten, nämlich einerseits Tätigkeiten des Steinmetzhandwerks und andererseits Tätigkeiten des Natur- und Kunststein be- und verarbeitenden Gewerbes einen abstrakten



Rechtssatz aufgestellt hat, der von dem behaupteten abstrakten Rechtssatz des anzufechtenden Urteils abweicht. Der Senat hat sich in dem angezogenen Urteil vom 23. November 1988 auch überhaupt nicht mit solchen Teiltätigkeiten befaßt.

Soweit die Klägerin ihre Nichtzulassungsbeschwerde auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache stützt, gehört zur ordnungsgemäßen Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde, daß sie darlegt, die Klärung der von ihr geltend gemachten Rechtsfrage sei entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung oder berühre wegen ihrer tatsächlichen (z. B. wirtschaftlichen) Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der Allgemeinheit eng (BAGE 32, 203, 210 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Es genügt insoweit nicht, wenn die Klägerin ausführt, im Hinblick auf die Allgemeinverbindlichkeit des Bautarifwerks sei mindestens ein größerer Teil der Allgemeinheit ständig von der aufgezeigten Rechtsfrage betroffen. Die Klägerin hätte vielmehr darlegen müssen, daß in nicht nur wenigen gleichgelagerten Fällen Betriebe sowohl Tätigkeiten des Steinmetzhandwerks als auch Tätigkeiten des Natur- und Kunststein be- und verarbeitenden Gewerbes jeweils mit weniger als 50 % der Gesamtarbeitszeit ihres Betriebs ausüben, die Tätigkeiten beider Gewerbe zusammen aber in den jeweiligen Betrieben arbeitszeitlich überwiegen. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen in der Beschwerdebegründung. Selbst die Darlegung der bloßen Möglichkeit, die ergehende Entscheidung kön-



ne sich für andere gleichartige Rechtsverhältnisse auswirken, reicht zu einer ordnungsgemäßen Begründung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht aus (BAG Beschluß vom 24. März 1987 - 4 AZN 725/86 - AP Nr. 31 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann nur dann angenommen werden, wenn feststeht, daß die Entscheidung des Rechtsstreits nicht nur für wenige gleichgelagerte Rechtsverhältnisse rechtliche Bedeutung hat (BAGE 40, 254 = AP Nr. 24 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Hierfür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Abgesehen davon fehlt es an der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, weil die Ausnahmegvorschrift des § 1 Abs. 2 Abschnitt VII Nr. 5 VTV seit 1. Januar 1990 in der von der Klägerin geltend gemachten Fassung nicht mehr in Kraft ist.

Im übrigen spricht viel dafür, daß die von dem Landesarbeitsgerichts vertretene Auffassung zu Teiltätigkeiten im Rahmen der Ausnahmegvorschriften des Abschnitts VII des § 1 Abs. 2 VTV tarifgerecht ist.

Die Klägerin hat als unterlegene Partei die Kosten ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Schneider Dr. Freitag Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)